



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 35

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 22.12.2022

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Stellplatzsatzung der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2022	232 - 245
2. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des XVI. Nachtrages vom 19.12.2022	246 - 279
3. Bekanntmachung:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung des III. Nachtrages vom 19.12.2022	280 - 297
4. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XI. Nachtrages vom 19.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19.12.2022	298 - 300

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

5. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten vom 19. Dezember 2022 zur Entwässerungssatzung vom 22. Februar 2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2021	301 - 317
6. Bekanntmachung:	Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung vom 20. Oktober 2021 in der Fassung des I. Nachtrages vom 07. Oktober 2021	318 - 319
7. Bekanntmachung	Anmeldung zur Klasse 5 der Hauptschule der Realschulen und des Gymnasium Martinum sowie für die Aufnahme in die differenzierte Oberstufe des Gymnasium Martinum für das Schuljahr 2023/2024	320 - 321
8. Bekanntmachung	Jahresabschluss 2020 und Entlastung	322 - 323
9. Bekanntmachung	Bekanntgabe Umlegungsbeschluss, Ordnungsnummer XXXVIII / 2, 1	324
10. Bekanntmachung	Bekanntgabe Umlegungsbeschluss, Ordnungsnummer XXXVIII / 4, 1	325
11. Bekanntmachung	Richtlinie zum städtischen Förderprogramm proKLIMA Emsdetten	326-347

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Stellplatzsatzung
der Stadt Emsdetten
vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 6-8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GV. NRW.S. 1086] geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Abstellplätze für Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Emsdetten. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen dieser Satzung vor.

**§ 2
Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder**

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze oder Garagen) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als drei Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Teil A Nummern 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Anzahl kann nach Maßgabe des § 4 verringert werden.

- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich ablösefrei durch folgende Maßnahmen:
 1. Für Anlagen nach Teil A Nummer 1.2 der Anlage zu dieser Satzung (Mehrfamilienwohnhäuser) reduziert sich die Anzahl
 - a) um 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass sich das Vorhaben in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 m zum Mittelpunkt der Bahnhofsunterführung oder innerhalb des Innenstadtrings gemäß Teil C der Anlage zu dieser Satzung befindet,
 - b) um bis zu 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Bei der Bereitstellung von CarSharing-Fahrzeugen ersetzt 1 Car-Sharing-Platz maximal 4 normale Stellplätze, jedoch nicht über die vorgenannte Reduzierung von bis zu 20 % hinaus.
 2. Für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen reduziert sich die Anzahl
 - a) um 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass sich das Vorhaben in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 m zum Mittelpunkt der Bahnhofsunterführung oder innerhalb des Innenstadtrings gemäß Teil C der Anlage zu dieser Satzung befindet,
 - b) um bis zu 20 % insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 b) ist die nicht abschließende Auflistung von

Maßnahmen in Teil B der Anlage zu dieser Satzung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzungen mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der Verringerung erfolgt.

- (2) Steht die Gesamtanzahl der Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5 Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Emsdetten einzureichen.
- (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Stadt Emsdetten erforderlich. Der Ablösebetrag ist durch eine Satzung der Stadt Emsdetten festgelegt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.
- (2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist die Ablösung der Stellplatzpflicht bei der Stadt Emsdetten zu beantragen und der unterzeichnete Ablösungsvertrag mit den Bauvorlagen bei der Stadt Emsdetten einzureichen.

§ 7

Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Stellplätze sind nach Teil 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage A zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (4) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (5) Stellplätze sind dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz entsprechend zu errichten.

§ 8

Beschaffenheit von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Fahrradabstellplätze müssen
1. auf dem Baugrundstück errichtet werden,
 2. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 3. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 4. einzeln leicht zugänglich sein und
 5. eine Fläche von mindestens 2 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (2) Abstellplätze sind dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz entsprechend zu errichten.

§ 9
Zustimmung der Stadt Emsdetten

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Stadt Emsdetten erforderlich für:

1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 sowie 2.
2. die Ablöse notwendiger Stellplätze für
 - a) Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2,
 - b) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Absatz 3 und
 - c) Fahrräder nach § 6 Absatz 3.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11
Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstige Regelungen beinhalten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 15. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage zur Satzung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
Teil A
Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Hinweis zu Nummer A.2 und A.9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 St/WE > 55m ² Wohnfläche, 1 St/WE < 55m ²	
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 St/WE > 55m ² Wohnfläche, 1 St/WE < 55m ² , davon Anteil St für Kfz von Men- schen mit Behinde- rung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/25m ² Wohn- fläche
1.2.1	Öffentlich-geförderte Woh- nungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stell- plätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt)	1 St/WE	
1.3	Wochenend- und/oder Feri- enhäuser	1 St/WE	2 Abst/WE
1.4	Kinder- und Jugendwohn- heime	1 St/20 Betten, je- doch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/2 Betten
1.5	Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime	1 St/10 Betten; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behin- derung: 3 %, mindes- tens jedoch 1 St	1 Abst/2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 St/40 m ² Nutzflä- che, davon sind 20 % als Besucherstell- plätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit	1 Abst/30 m ² NF

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		Behinderung: mindestens 1 St	
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen)	1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/50 m ² NF
2.3	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 St/25 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Abst, davon 75 % als Besucherabstellplätze
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St/40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 2 Abst/Laden
3.2	Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe mit geringem Besucherverkehr	1 St/50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	mindestens 2 Abst/Laden
3.3	Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe mit hohem Verkehrsaufkommen	1 St/20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St/100 m ² VKNF
3.4	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 St/75 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abst/150 m ² VKNF
4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten (z. B. Kino, Discotheken, Aulen etc.)	1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil	1 Abst/5 Besucher, davon 90 % als Besucherabstellplätze

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
		St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	
4.2	Gemeindekirchen	1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/20 Sitzplätze, davon 90 % als Besucherabstellplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 St/250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 St/10 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Abst/100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abst/10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen, Sportschulen,	1 St/50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 St/10 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 Abst/20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abst/10 Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St	1 Abst/50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallen- oder Kurbäder, Saunaanlagen,	1 St/10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St	1 St/10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abst/20 Besucherplätze
5.5	Tennisplätze	4 St/Spielfeld, zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St/Spielfeld, zusätzlich 1 Abst/20 Besucherplätze
5.6	Fitnesscenter, Tanzstudios, Kampfsportschulen, Flächen	1 St/15 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von	1 Abst/15 m ² Sportfläche

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
	für Sport- und Gesundheitskurse	Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 Abst/Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/4 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/20 Betten
6.3	Unterkünfte für Beschäftigte, Sammelunterkünfte	1 St/5 Betten	1 Abst/10 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/20 Betten
7	Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken)	1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/15 Betten

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/15 Betten
7.3	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 Abst/4 Betten
7.4	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnanstalten und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/4 Betten
7.5	Gasteinrichtungen sind - entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, - Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege	1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/4 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen		
8.1	Grundschulen	1 St/25 Schüler	1 Abst/5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St/20 Schüler, zusätzlich 1 St/7,5 Schüler über 18 Jahre	1 Abst/3 Schüler
8.3	Kindertageseinrichtungen	1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St	1 Abst/10 Kinder
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte	1 Abst/5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte	mindestens 1 Abst

Nummer	Verkehrsquelle	Anzahl der notwendigen	
		Stellplätze (Kfz)	Fahrradabstellplätze
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abst/6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Abst
9.4	Tankstellen, ggf. mit Pflegeplätzen	3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St/50 m ² VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlage	1 St/3 Kleingärten; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/10 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 Abst/2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Abst
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 St/Spielgerät, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abst/Spielgerät, mindestens jedoch 3 Abst
10.4	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 Abst/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 Abst

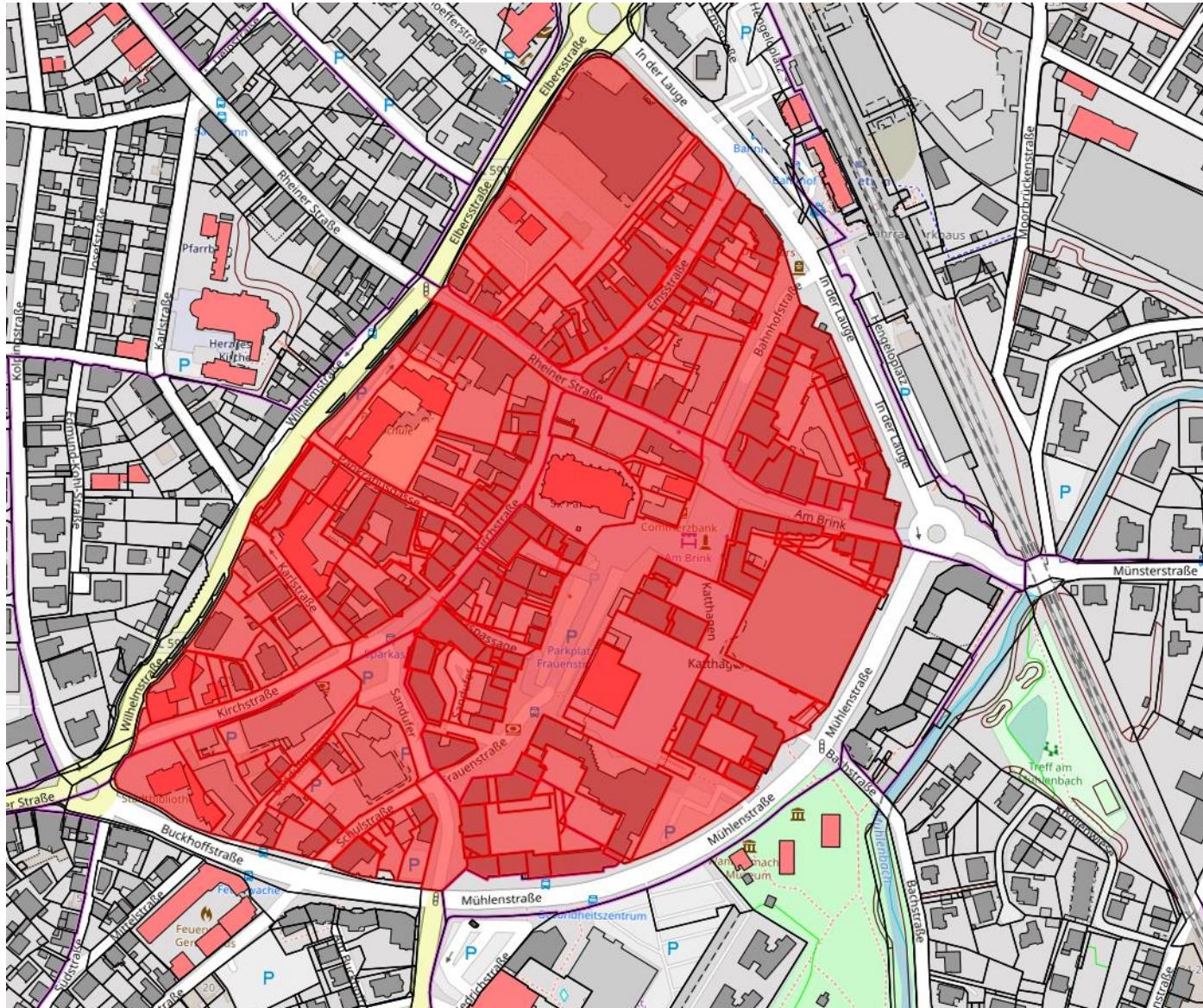
Teil B

Maßnahme zur Verringerung des KFZ-Verkehrs	
ÖPNV-Vergünstigung Zum Beispiel JobTicket, KombiTicket	Bis zu 20 %
Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei - beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner - aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.	Bis zu 20 % 1 Fahrgemeinschaftsstellplatz ersetzt 2 Stellplätze
Radverkehrsförderung, zum Beispiel Firmenfahrradleasing, Vorhalten einer Fahrradverleihstation, Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...	Bis zu 10 %



Teil C

Bereich innerhalb des Innenstadtrings



Vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des XVI. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z. B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
 - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung

den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Fahrbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh-/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) und die Erläuterungen zum Umfang und der Zuständigkeit der Straßenreinigungspflicht (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Der Kehricht, insbesondere Laub, darf nicht in die Gosse gefegt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen-einrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßen-ReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur

teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45° , oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|---|
| - in Reinigungsklasse RK 0: 0,00 Euro | - Selbstreinigerstraße |
| - in Reinigungsklasse RK 1: 3,96 Euro | - wöchentliche Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 2: 1,98 Euro | - 14-tägige Reinigung |
| - in Reinigungsklasse RK 3 | - nicht belegt |
| - in Reinigungsklasse RK 4: 19,82 Euro | - Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung |

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1: 1,52 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2: 1,22 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3: 0,76 Euro

(6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzuzeigen. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbezüge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.
- (4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Fahrbahnmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des festgelegten Reinigungszeitraums (mindestens einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte) zu säubern, nicht nachkommt
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzelmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzelmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktag) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 22.12.2021 außer Kraft.

Emsdetten, 15. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2017 in der Fassung des XV. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße			X					X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 56)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße			X					X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße			X				X	
9	Alte Gartenstraße			X					X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie			X					X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück von Hs. Nr. 55 - 80))	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Sträterstr. und Wildgrund)			X					X
17	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Grünering)			X					X
18	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Grünering und Sträterstr.)			X				X	
19	Am Markt					X	X		
20	Am Mühlenbach			X					X
21	Am Perrediek (Teilstück zw. Sträterstr. und Grünering)			X				X	
22	Am Perrediek (Teilstück zw. Brennesselweg und Sträterstr. einschl. Hs. Nr. 38 und Stichweg)			X					X
23	Amselweg			X					X
24	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
25	Am Strietbach		X					X	
26	Am Telgengrund			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
27	Amtmann-Schipper-Straße		X				X		
28	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle				X				X
29	Am Waldrand				X				X
30	Am Wasserturm				X				X
31	Am weißen Stein		X						x
32	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)			X					X
33	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage		X						X
34	An der Beeke				X				X
35	Anita-Ree-Straße			X					X
36	Annastraße			X				X	
37	Anni-Albers-Straße			X					X
38	Annot-Jacobi-Straße			X					X
39	Anton-Niessing-Straße			X					X
40	Antonskamp	X							X
41	Anton-Storch-Straße	X							X
42	Arminstraße			X					X
43	Auf dem Esch		X						X
44	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde				X				X
45	August-Bebel-Straße	X							X
46	August-Heeke-Straße	X							X
47	August-Macke-Str.			X					X
48	Auguststraße			X					X
49	Bachstraße				X			X	
50	Bahnhofstraße					X		X	
51	Beckstraße				X			X	
52	Beethovenstraße inkl. Stichweg				X				X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
53	Beimerskamp			X					X
54	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.			X					X
55	Berge			X					X
56	Bergstraße (ohne Stichweg)			X			X		
57	Bergstraße Stichweg				X				X
58	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)	X							X
59	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)	X							X
60	Bernhard-Riesenbeck-Weg			X					X
61	Bernhardstraße			X					X
62	Bertha-von-Suttner-Straße	X							X
63	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)	X							X
64	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)	X							X
65	Biörn				X				X
66	Birkenweg	X							X
67	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)	X							X
68	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)			X					X
69	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp			X					X
70	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle				X			X	
71	Böckenholzweg			X					X
72	Bonhoefferstraße			X					X
73	Borghorster Straße				X			X	
74	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)	X							X
75	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 114a und 122)			X					X
76	Brahmsstraße			X					X
77	Brandskamp			X					X
78	Brede			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
79	Brennesselweg			X					X
80	Brentanostraße	X							X
81	Breslauer Straße	X							X
82	Brökersgrund	X							X
83	Bronzeweg	X							X
84	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X					X
85	Brookweg bis Taubenstraße		X					X	
86	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
87	Brucknerstraße			X					X
88	Brunsmannweg			X					X
89	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X				X	
90	Buckhoffstraße		X					X	
91	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Dreihuesweg)				X				X
92	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Dreihuesweg und Reckenfelder Str.)	X							X
93	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)	X							X
94	Carlo-Schmidt-Straße	X							X
95	Charlotte-Bühler-Straße	X							X
96	Christo-und-J.-Claude-Str.				X				X
97	Chromweg	X							X
98	Cremannsbusch			X					X
99	Dahlienweg			X					X
100	Dahlmannsbusch			X				X	
101	Dannenkamp			X					X
102	Delpstraße			X				X	
103	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)	X							X
104	Diekhueslinde			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
105	Diekohl ohne Stichwege			X					X
106	Diekohl - Stichwege zw. Hs.-Nr. 13a bis 21 und 27b bis 33	X							X
107	Diekstraße		X				X		
108	Diemhoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)			X			X		
109	Diemhoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X
110	Distelkamp			X					X
111	Dora-Maar-Str.			X					X
112	Dorfstraße		X						X
113	Dornenkamp			X					X
114	Dreihuesweg			X					X
115	Dreisk			X					X
116	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)	X							X
117	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)	X							X
118	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X					X
119	Drosselweg			X					X
120	Droste-Hülshoff-Allee			X					X
121	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)	X							X
122	Drosteweg	X							X
123	Dünenweg			X					X
124	Edith-Stein-Straße	X							X
125	Edmund-Kohl-Straße			X					X
126	Eibenweg	X							X
127	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)	X							X
128	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X					X
129	Eichenweg			X					X
130	Eisenbahnstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
131	Eisengraben			X					X
132	Elbersstraße			X				X	
133	Elsa-Brändström-Straße		X						X
134	Elsterstraße (mit Stichwege zwischen Hs.-Nr. 1a und 5 und zwischen 5c und 9)			X					X
135	Emma-Ritter-Str.			X					X
136	Emmastraße			X				X	
137	Emil-Nolde-Str.			X					X
138	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge					X	X		
139	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X				X	
140	Endken			X					X
141	Engelbert-Gröter-Str.			X					x
142	Enge Straße			X					X
143	Engelnkamp			X					X
144	Erich-Ollenhauer-Straße	X							X
145	Erikastraße			X					X
146	Erlenweg			X					X
147	Ernst-Hase-Weg			X					X
148	Ernst-Reuter-Straße	X							X
149	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)	X							X
150	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
151	Eschstraße (ohne Stichweg)			X					X
152	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
153	Eulenweg			X					X
154	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
155	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b	X							X
156	Feldhoek			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
157	Felixstraße			X					X
158	Ferdinand-Lassalle-Straße	X							X
159	Fichtenweg			X					X
160	Fliederweg	X							X
161	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)			X					X
162	Föhrendamm von Diekohl bis Ende	X							X
163	Frankweg	X							X
164	Franz-Klopitz-Straße			X					X
165	Franz-Lehar-Straße	X							X
166	Franz-Liszt-Straße			X					X
167	Franz-Marc-Str.			X					X
168	Franz-Mülder-Straße			X				X	
169	Frauenstraße				X	X			
170	Frida-Kahlo-Str.			X					X
171	Friedenstraße			X					X
172	Friedhofstraße	X							X
173	Friedhofsweg	X							X
174	Friedrichstraße			X				X	
175	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)	X							X
176	Frischholt (Teilstück Grünring bis Vennweg)	X							X
177	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünring)			X					X
178	Fritz-Erler-Straße	X							X
179	Fuchsweg	X							X
180	Gabriele-Münter-Str.			X					X
181	Gaitlingstiege			X					X
182	Gartenweg	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
183	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)			X					X
184	Gerhart-Hauptmann-Straße			X					X
185	Gertrud-Luckner-Straße	X							X
186	Ginsterweg			X					X
187	Glatzer Straße	X							X
188	Goerdelerstraße			X					X
189	Goethestraße			X					X
190	Goldbergweg bis Ausbauende			X					X
191	Grabbestraße			X					X
192	Grabenstraße			X					X
193	Grafensteinweg			X					X
194	Grenzweg			X					X
195	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)			X					X
196	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)	X							X
197	Grimmestraße			X					X
198	Grünring (Teilstück zwischen Hollhorst und Am Kompaniekamp, ohne Stichweg)			X					X
199	Grünring (Teilstück zwischen Am Kompaniekamp und Neuenkirchener Str.)			X					X
200	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)	X							X
201	Gustav-Mahler-Straße			X					X
202	Gustav-Wayss-Straße			X					X
203	Gutenbergstraße			X					X
204	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)	X							X
205	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)			X					X
206	Haferkamp	X							X
207	Händelstraße	X							X
208	Handwerkergewerbepark			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
209	Hanfelde			X					X
210	Hannah-Ahrendt-Straße	X							X
211	Hannah-Höch-Straße			X			X		
212	Hans-Böckler-Straße	X							X
213	Hansestraße			X				X	
214	Hans-Poetschki-Straße	X							X
215	Haselstraße bis Haus-Nr. 22			X					X
216	Haselstraße ab Haus-Nr. 23	X							X
217	Haydnstraße	X							X
218	Heckenweg			X					X
219	Heckingsgarten	X							X
220	Hedwigstraße			X					X
221	Heidberge			X				X	
222	Heidegarten	X							X
223	Heideweg	X							X
224	Heilemannskamp			X					X
225	Heinrich-Heine-Straße	X							X
226	Heinrich-Lübke-Straße	X							X
227	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X				X	
228	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)	X							X
229	Hengeloplatz						X	X	
230	Hermann-Ehlers-Weg	X							X
231	Hermann-Hesse-Straße	X							X
232	Hermannstraße			X				X	
233	Hermannstraße Verbindungs weg zur Felixstraße			X					X
234	Hermelingskamp			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
235	Herskamp			X					X
236	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.	X							X
237	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Drehuesweg			X					X
238	Heüveldopsbusch			X					X
239	Hilgenbrink ohne Stichweg			X					X
240	Hilgenbrink, Stichweg Hs. Nr. 27 bis 35	X							X
241	Hindemithstraße	X							X
242	Hinrikstraße			X					X
243	Höftstraße			X					X
244	Hohe Straße			X					X
245	Hölderlinstraße	X							X
246	Holländerweg			X					X
247	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)			X					X
248	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51	X							X
249	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)	X							X
250	Holunderweg	X							X
251	Hörstingsheide			X					X
252	Hosperseck	X							X
253	Hüewel	X							X
254	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
255	Hülsmöllerweg			X					X
256	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
257	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26	X							X
258	Hüningrode			X					X
259	Im Bockholt			X					X
260	Im Eschwinkel			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
261	Im Föhrenholz	X							X
262	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X		
263	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X	
264	Im Holtkamp	X						X	
265	Im Hoek	X							X
266	Im Kleinkamp	X						X	
267	Im Timpen			X				X	
268	Immermannstraße			X				X	
269	In der Lauge ohne Stichweg		X					X	
270	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X					X
271	Inselweg			X					X
272	Jadeweg			X					X
273	Jahnstraße			X					X
274	Jakob-Kaiser-Straße	X							X
275	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg	X							X
276	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X					X
277	Johann-Christoph-Straße			X					X
278	Josefstraße			X					X
279	Jutestraße (ohne Stichwege)			X					X
280	Jutestraße (Stichwege)	X							X
281	Kanalweg	X							X
282	Kapellenstraße			X					X
283	Karl-Arnold-Straße	X							X
284	Karlstraße			X				X	
285	Kasbreede incl. Stichweg			X					X
286	Kastanienweg	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
287	Katthagen						X	X	
288	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X					X
289	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14	X							X
290	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)			X				X	
291	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg	X							X
292	Kiefernweg			X				X	
293	Kiesstraße	X						X	
294	Kirchplatz Hl. Geist gerade Hs.-Nr.n			X				X	
295	Kirchplatz Hl. Geist ungerade Hs.-Nr.n	X							X
296	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X	
297	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.						X	X	
298	Kleine Schweiz	X							X
299	Kleiststraße	X							X
300	Klemensstraße			X					X
301	Knollenkamp			X					X
302	Knollenwiese			X					X
303	Kolpingstraße			X				X	
304	Konenhoek			X					X
305	Königsberger Straße	X							X
306	Konrad-Adenauer-Straße	X							X
307	Kontrastraße			X					X
308	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
309	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26	X							X
310	Krähenhügel	X							X
311	Kreuzkamp			X					X
312	Krumme Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
313	Kuhlmannstraße			X				X	
314	Kupfergraben				X				X
315	Kurt-Schumacher-Straße	X							X
316	Kurt-Schwitters-Str.				X				X
317	Kurze Straße				X				X
318	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)				X			X	
319	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)	X							X
320	Lange Water bis Vennweg				X			X	
321	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße	X							X
322	Leifhelmweg				X			X	
323	Lerchenfeld		X					X	
324	Lerschweg	X						X	
325	Lessingstraße				X				X
326	Letterhausstraße			X				X	
327	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13	X							X
328	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3			X					X
329	Leuschnerstraße			X					X
330	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)	X						X	
331	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.	X							X
332	Lindenstr. (von Elbersstr. bis Unterführung B 481)			X				X	
333	Lindenstr. (von Unterführung B 481 bis Huewel)	X							X
334	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)			X				X	
335	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)	X							X
336	Lore-Schill-Straße			X				X	
337	Ludgeristraße				X				X
338	Ludwig-Erhard-Straße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
339	Lütkenfelde	X							X
340	Lütkenheide			X					X
341	Machangelstraße			X					X
342	Marderweg	X							X
343	Maria-Montessori-Straße	X							X
344	Marie-Curie-Straße	X							X
345	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße	X							X
346	Marie-Juchacz-Straße	X							X
347	Mariengarten			X					X
348	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X					X
349	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 50 und 56 und 34 - 40)	X							X
350	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X					X
351	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X					X
352	Marthastraße - Höftstr. bis Grabenstr.			X					X
353	Martinumgasse	X							X
354	Matthias-Claudius-Straße			X					X
355	Max-Bruch-Straße			X					X
356	Max-Liebermann-Straße			X					X
357	Max-Reger-Straße			X					X
358	Mayland	X							X
359	Messingweg	X							X
360	Metallweg	X							X
361	Middelpennig			X					X
362	Mittelstraße			X					X
363	Moltkestraße			X					X
364	Moorbrückenstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
365	Mörikestraße			X					X
366	Mozartstraße			X					X
367	Mühlenbachaue			X					X
368	Mühlenstraße			X				X	
369	Müldersbusch			X					X
370	Münsterkamp			X				X	
371	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße			X				X	
372	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X					X
373	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)	X							X
374	Münzstraße			X				X	
375	Nachtigallenweg			X				X	
376	Nelly-Sachs-Straße	X							X
377	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29	X							X
378	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a	X							X
379	Neubrückstraße (ohne Stichwege)			X				X	
380	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water			X				X	
381	Nickelweg				X				X
382	Nien Eschk	X							X
383	Nienkämpe (inkl. Stichweg)	X							X
384	Nordring			X				X	
385	Nordwalder Straße			X				X	
386	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)			X				X	
387	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)			X				X	
388	Offenbachstraße	X							X
389	Opalweg			X					X
390	Oststraße	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
391	Otto-Dix-Str.			X					X
392	Pablo-Picasso-Str.			X					X
393	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X					X
394	Pankratiusgasse	X					X		
395	Paul-Cezanne-Str.			X					X
396	Paul-Klee-Str.			X					X
397	Paula-Modersohn-Becker-Str.			X					X
398	Peter-Funcke-Weg			X					X
399	Pfarrer-Barthel-Straße	X							X
400	Pfarrer-Wellingmeier-Str.	X							X
401	Pfarrer-Kolve-Straße	X							X
402	Platinweg	X							X
403	Poggenpohl	X							X
404	Pottmeierweg			X					X
405	Querstraße			X					X
406	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X					X
407	Reckenfelder-Straße von Nordwalder-Str. bis Dreiheusweg/Föhrendamm			X				X	
408	Reiherweg	X							X
409	Rektor-Surholt-Straße	X							X
410	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.						X	X	
411	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild			X				X	
412	Richard-Wagner-Straße	X							X
413	Riegelstraße			X					X
414	Rilkestraße	X							X
415	Ringstraße			X					X
416	Robert-Schumann-Straße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
417	Robertstraße			X					X
418	Robert-Beike-Straße			X					X
419	Roggenkamp	X							X
420	Rosenstraße			X					X
421	Rotdornweg	X							X
422	Rubinweg			X					X
423	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
424	Sandhügel			X					X
425	Sandstiege	X							X
426	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X				X	
427	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39	X							X
428	Sandufer					X	X		
429	Sanduergasse	X							X
430	Saphirweg			X					X
431	Schilgenstr. Inkl. Stichweg zur alten Gartenstraße			X					X
432	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
433	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)	X							X
434	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
435	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32	X							X
436	Schlehenweg	X							X
437	Schlösserweg	X							X
438	Schluot (inkl. Stichweg)	X							X
439	Schmitzkamp			X					X
440	Schniebändskamp	X							X
441	Schoppenkamp			X				X	
442	Schräger Weg			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
443	Schubertstraße			X					X
444	Schückingstraße				X			X	
445	Schulstraße			X				X	
446	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)	X							X
447	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)				X				X
448	Schützenstraße			X				X	
449	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)	X							X
450	Schwalbennest				X				X
451	Schwarzer Weg		X						X
452	Schwester-Columba-Straße				X				X
453	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)	X							X
454	Senefelder Str.				X				X
455	Servatiusgasse	X							X
456	Silberweg			X				X	
457	Simmeris				X				X
458	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung; inkl Parallelstr.)				X			X	
459	Sonnenstraße			X					X
460	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)	X							X
461	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)	X							X
462	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X				X	
463	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
464	Spechtweg			X					X
465	Speckmannstraße	X							X
466	Speck			X					X
467	Spiekkamp			X					X
468	Spinnerstraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
469	Spulerstraße	X						X	
470	St. Arnoldweg			X					X
471	Stahlstraße			X					X
472	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X				X	
473	Stautenberg		X						X
474	Stefanstraße			X					X
475	Steinweg			X					X
476	Sternbusch bis Ausbauende (Einmündung Spatzenweg) ohne Stichweg			X					X
477	Sternbusch Stichweg zwischen Hs. Nr. 3 und 7	X							X
478	Sternbusch ab Einmündung Spatzenweg	X							X
479	Sternstraße			X					X
480	Sträterstraße		X					X	
481	Stroetmannshügel			X					X
482	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X				X	
483	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	X							X
484	Südstraße			X					X
485	Talstraße			X					X
486	Tannenweg			X					X
487	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X					X	
488	Taubenstraße - (Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X							X
489	Theodor-Fontane-Straße			X					X
490	Theodor-Heuss-Straße	X							X
491	Theodor-Storm-Straße			X					X
492	Thomas-Mann-Straße			X					X
493	Toschlag			X					X
494	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X							X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
495	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X					X
496	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankweg)	X							X
497	Ulmenweg			X					X
498	Vennweg bis-Hs. Nr. 77 (Ausbauende)			X					X
499	Vennweg ab Hs. Nr. 79a bis Lange Water	X							X
500	Vennweg ab Lange Water stadtauswärts bis Westumer Landstr. inkl. Stichweg			X					X
501	Verdistrasse	X							X
502	Vincent-van-Gogh-Str.			X					X
503	Vinckestraße			X					X
504	Vogelweide			X					X
505	Vor dem Brook			X					X
506	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße			X					X
507	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X					X
508	Wacholderweg			X					X
509	Wachtstraße	X							X
510	Wallenbrook			X					X
511	Walter-Freitag-Straße	X							X
512	Walter-Jasper-Straße			X					X
513	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbuch	X							X
514	Wannenmacherstraße von Elbersst. bis Martinumgasse			X					X
515	Wasserstraße			X					X
516	Weberstraße			X					X
517	Wegnerstraße			X					X
518	Weitkampstraße			X					X
519	Westring		X						X
520	Weststraße			X					X

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023

Straßenverzeichnis

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
8	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig								
9	Buckhoffstraße beidseitig								
10	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis A.-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig								
11	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig								
12	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig								
13	Goldbergweg ab Silberweg städtauswärts - beidseitig								
14	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig								
15	Grünring, mittig/gegenläufig								
16	Hansestraße, beidseitig								
17	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig								
18	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig								
19	Im Hagenkamp von Münsterstr. bis Nordring, einseitig gegenläufig								
20	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig								
21	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig								
22	Lerchenfeld, beidseitig								
23	Lönsstraße, beidseitig								
24	Mühlenstraße, beidseitig								
25	Münsterstraße, beidseitig								
26	Neubrückenstraße, beidseitig								
27	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig								
28	Reckenfelder Str., beidseitig								
29	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig								
30	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig								
31	Verbindungsweg von Droste Hülshoff-Allee bis Lerchenfeld								
32	Wegnerstr. Verbindungsweg zum Heüveldopsbusch einseitig/gegenläufig								
33	Westring. mittig/gegenläufig								

Anlage 1) zur Straßenreinigungssatzung 2023
Straßenverzeichnis

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse*					Winterdienst- stufe		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	1	2	3
34	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig								
35	Wilhelmstr., beidseitig								
* RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung gemäß der Satzung durch									
RK 1 - wöchentliche Reinigung									
RK 2 - 14-tägige Reinigung									
RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)									
RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung									

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen
 des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) nach Reinigungsklassen
 und Winterdienstdringlichkeitsstufen
 (§§ 2, 3, 4 und 6 Straßenreinigungssatzung der Stadt Emsdetten)**

Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit / Reini-gungsumfang		Reinigungsverpflich-tung	Verpflichte-ter: A = anliegen-de Grund-stücks-eigentümer Stadt = Stadt Emsdetten
RK 0	Selbstreiniger-straße	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
RK 1	wöchentliche Reinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchent-lich maschinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt
RK 2	14-tägige Rei-nigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		14-tägig ma-schinell	Reinigung Fahrbahn	Stadt

RK 4	Fußgängerzone Innenstadt - Wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung	nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, und zwar in der 2. Wochenhälfte	Reinigung Gehweg	A
		1 x wöchentlich maschinell und zusätzliche Handreinigung	Reinigung Fahrbahn	Stadt
WD 1	Dringlichkeitsstufe 1	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 2	Dringlichkeitsstufe 2	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt
WD 3	Dringlichkeitsstufe 3	Winterwartung Gehweg		A
		Winterwartung Fahrbahn		Stadt

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten
vom 20.12.2017
(Abfallentsorgungssatzung)
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022**

Hinweis zum Satzungstext:

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form (z.B. der Eigentümer) verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Batteriegesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)**, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **§ 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602)**, zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme vom Benutzungszwang für folgende Abfälle
- § 9 Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung
- § 17 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**Abfallberatung § 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW**)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Stadt betreibt ein Holsystem für die Abholung von Elektrogeräten der Gerätegruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbFg NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile

zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbau-baren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung),
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG),
 7. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG) sowie Containergestellung
 8. Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 9. Einsammlung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 10. Einsammlung und Beförderung von ~~schadstoffhaltigen~~ gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
 11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 13. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt sowie Containergestellung
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Rest-, Bioabfälle und Altpapier.), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, bündelbarer Grünschnitt und Elektrogroßgeräte...) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, Batterien, CDs, Elektrokleingeräte, Grün- und Gartenabfälle, Sperrgut). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Kunst- und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt/Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen).

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z.B VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4
Sammlung von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Anschlussberechtigte, die wiederholt in grober Weise die Behälter für Papier- oder Bioabfall missbräuchlich nutzen, haben keinen Anspruch auf Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall vorzuschreiben.

§ 7 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall unmittelbar benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

§ 8

Ausnahmen vom Benutzungzwang für folgende Abfälle

Ein Benutzungzwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle zur Beseitigung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle

zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

- (3) Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
 - (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restabfall: graue Gefäße in den Größen:
 - 80 l (mit magentafarbenem Deckel), 80 l, 120 l und 240 l
 - 1.100 l Container
 - 60 l Abfallsack (blau/grau)
 2. Bioabfall (organischer Abfall): braune Gefäße oder graue Gefäße mit braunem Deckel in den Größen:
 - 120 l und 240 l
 3. Altpapier: blaue Gefäße in den Größen:
 - 240 l und 1.100 l
 4. gelbe Tonne: schwarze Gefäße mit gelbem Deckel in den Größen:
 - 240 l und 1.100 l
- für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen. Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Tonnen sind über die von den privaten Systembetreibern beauftragte Firma erhältlich.

§ 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:

Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restabfall, organischen Abfall (Bioabfall), Alt-papier sowie Leichtverpackungen aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter mit magentafarbenem Deckel festgesetzt (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV).
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungzwang bestimmen sich nach § 8 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäß oder Papiergefäß mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäß mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäß ersetzt.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder vom beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladertechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten.
Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut hat am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr am Abend vor der Entsorgung zu erfolgen.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeugs nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

§ 14 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur gereinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einwegverkaufsverpackungen sowie Restmüll wie folgt zu entsorgen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. **Altpapier** ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. **Bioabfälle** sind in den braunen Abfallbehälter bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. **Grün- und Gartenabfälle** vom Wohngrundstück können im Rahmen der ganzjährigen Grünabfallannahme in haushaltsüblichen Mengen in bereitgestellte Container, deren Standorte von der Stadt Emsdetten vorgegebenen sind, eingefüllt werden.
 5. **Bündelbarer Grünschnitt** vom Wohngrundstück wird, wie im Abfallkalender angegeben, im Rahmen einer Straßensammlung abgeholt und ist zu den angegebenen Terminen zur Abholung bereitzulegen.
 6. **Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen** sind in die gelbe Tonne (schwarzer Abfallbehälter mit gelbem Deckel) einzufüllen, und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.

7. der verbleibende **Restmüll** ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem **schwarzen** Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Ebenso darf Restmüll in die städtischen Abfallsäcke eingefüllt werden und zusammen mit dem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.
 8. Ggfs. Tannenbaumaktion
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäß so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäß nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (6) Abfallgefäß im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht gefüllt werden.
- (7) Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (10) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrstage, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (12) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefüllt werden.

§ 15

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für **unmittelbar** benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 16**Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung**

(1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

(2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt:

Holsystem**wöchentlich:**

Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l

14-tägig:

Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack

Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l

Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

4-wöchentlich

Restabfall in der Gefäßgröße 80 l (mit magentafarbenem Deckel)

Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

2 x pro Jahr

sperrige bündelbare Grünabfälle: im Rahmen einer Straßensammlung zu den im Abfallkalender bekanntgegebenen Terminen

Holsystem auf Anforderung

Elektrogeräte können auf Anforderung und gegen Gebühr ab Bordsteinkante abgeholt werden.

Sperrmüll - 2 x pro Jahr - auf Antrag per E-Mail oder Karte -

Bringsystem

Altglas, Altkleider und Elektrokleingeräte: über Depotcontainer - wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Elektrogeräte: Übernahmestelle des Kreises Steinfurt - wie im Abfallkalender bekanntgegeben.

Schadstoffe: Schadstoffmobil - wie im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

Grün- und Gartenabfall: über die ganzjährig bereitgestellten Sammelcontainer - wie im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekanntgegeben.

Batterien und CD's über Sammelboxen im Rathaus

(3) Die Entsorgungen im Holsystem werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt, können die Entsorgungen auf Freitage und Samstage verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(4) Für die Entsorgung im Bringsystem werden die Termine, Zeiten und Adressen im Abfallkalender bzw. auf der Homepage der Stadt Emsdetten bekannt gegeben

§ 17**Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht in den Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Die sperrigen Abfälle (Sperrgut und sperrige Grünabfälle) werden 2 x im Jahr ab Bordsteinkante abgefahren. Sperrige Abfälle sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuertages bereitzustellen, frühestens ab 18.00 Uhr am Abend des Vortages. Bezuglich des Standplatzes gilt § 13 dieser Satzung sinngemäß. Abfälle, die in Säcken, Tüten oder Kartons bereitgestellt werden, werden nicht mitgenommen.
- (3) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsgegenstände und Kinderspielzeug, das vom Volumen her nicht in die Abfallbehälter passt, Teppiche etc. in haushaltüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Nicht hierunter fallen alle Abfallarten, die einer gesonderten Sammlung zuzuführen sind (s. § 14 (4) Pkt. 4 bis 12 dieser Satzung) und z.B. Bau- und Baumischschutt, Kfz-Teile, und Gegenstände aus Glas, Stein und Steinzeug.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll erfolgt auf Antrag. Zudem besteht die Möglichkeit, diesen in haushaltüblichen Mengen im Bringsystem in bereitgestellte Container einzufüllen.
- (5) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme und kleine Wurzelstücke) in haushaltüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Die Entsorgungstermine werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu der von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
Auf Anforderung können Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte gegen Gebühr vereinbart werden. Die Abholung erfolgt ab Bordsteinkante
- (7) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

**§ 18
Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 19
Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldingspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltns und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 20
Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind, diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Emsdetten erhoben.

§ 23**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 25
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungzwang in § 7 zuwider handelt
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG durchführt,
 - h) entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauber hält.
 - i) entgegen § 13 dieser Satzung Abfallbehälter, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
 - k) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung in der Fassung des III. Nachtrages tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Emsdetten, 15. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Kräten mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium
10. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen



Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages (Abfallentsorgungssatzung) wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

**Gebührensatzung
vom 04.07.2012
in der Fassung des XI. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017
in der Fassung des III. Nachtrages
vom 19. Dezember 2022**

In dieser Satzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen gemeint.

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),
- in den jeweils geltenden Fassungen,
und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2022 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäß.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- Restabfall		
80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)		97,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)		139,50 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)		175,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)		260,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)		1.029,50 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)		2.110,50 €
60 l Abfallsack		3,50 €
- Bioabfall		
120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)		54,50 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)		74,00 €
- Altpapier		
240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)		0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)		0,00 €

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.
 Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Leerungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 14 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektrogroßgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter und gelber Tonne | mtl. 50,00 € |
| - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß | mtl. 15,00 € |
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren nach § 1 Abs. 1 sowie die Gebühren nach § 1 Abs. 3 und 5 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NW).

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.
 Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
 Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4
Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung des X. Nachtrages vom 22.12.2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 15. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des XI. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 20.12.2017 in der Fassung des III. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Stadt Emsdetten
vom 19. Dezember 2022
zur Entwässerungssatzung
vom 22. Februar 2022
und
zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 22. Dezember 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 22.12.2021 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt**Beitragsrechtliche Regelungen****§ 2
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leistungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümerin oder



demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB):
 - i. die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäß erschließt (Tiefenbegrenzung).
 - ii. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Wird eine Grundstücksfläche gleichzeitig von mehreren kanalisierten Erschließungsanlagen wegemäß erschlossen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwasser in Anspruch genommen wird.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

b) bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.



- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Bei Grundstücken, die - außerhalb der in Abs. 7 genannten Gebietstypen gelegen - überwiegend gewerblich, industriell oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen und für Kerngebiete typischen Weise (Verwaltung, Post, Arztpraxen, Anwaltskanzleien usw.) genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,15 zu erhöhen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,76 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 55,60 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 44,40 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 22,20 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 2 b) und des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.



- (3) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird das hinzugenommene Grundstück entsprechend den vorstehenden Bestimmungen veranlagt.

**§ 6a
Ablösung des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Das Ermessen und die Entscheidung über die Ablösung trifft der Bürgermeister.

**§ 7
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**3. Abschnitt
Gebührenrechtliche Regelungen**

**§ 9
Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung



der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den geschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).
- (3) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12). Sie ist aufgeteilt in eine Ableitungs- und eine Reinigungsgebühr. Zudem erhebt die Stadt für die Einleitung von stark verschmutztem Wasser einen Starkverschmutzerzuschlag. Der Starkverschmutzerzuschlag bemisst sich nach der Menge der eingeleiteten Abwässer und dem Grad der Verschmutzung (§ 13).

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abfluss- wirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem der Anschluss erfolgt ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 0,72 €.
- (5) Die Gebühr beträgt bei
- entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik 0,36 Euro/m²
 - entwässerungsrechtlich genehmigter Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,36 Euro/m²
 - entwässerungsrechtlich genehmigter extensiver bzw. intensiver Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine 0,30 Euro/m²

§ 12

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Absatz 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt entsprechend Abs. 8 geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und ge-eichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre, spätestens nach Aufforderung durch die Stadt, erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbarer Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbarer Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbarer Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 dieser Satzung (Abwassermess-einrichtung) sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wasserschwundmengen werden in den Fällen nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung (Wasserzähler) bezogen auf das Kalenderjahr im Rahmen der Ablesung der Frischwassermengen durch den örtlichen Wasserversorger mittels Ablesung der hierfür installierten Wasserzähler ermittelt. Sie werden bei der jährlichen Gebührenabrechnung berücksichtigt.

Gutachten müssen der Stadt spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Sie gelten vom nächsten Abrechnungszeitraum an für fünf Jahre.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser

- für die Ableitung des Schmutzabwassers 2,20 €
- für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,67 €.

(7) Sofern über den Verbrauch eine Schätzung erfolgt, erfolgt diese anhand von Erfahrungswerten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch, insbesondere

- aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr pro auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person;
 - von 5 m³/Jahr pro in dem Betrieb beschäftigter, jedoch nicht auf dem Grundstück lebender und/oder gemeldeter Person
 - auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe.
- (8) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 €/Einwohner/Jahr. Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstückes, die dort am 31.12. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die nach dem 31.12. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

§ 13 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Wird stark verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so wird wegen des erhöhten Reinigungsaufwandes ein Starkverschmutzerzuschlag auf die Reinigungsgebühr erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 500 m³/Jahr ist und die stark verschmutztes Abwasser einleiten. Hierunter fällt Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf denen Unternehmen nach Satz 4 Nr. 1 - 10 betrieben werden.

Die Verschmutzungsfaktoren, mit denen die Reinigungsgebühr belegt wird, werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien	4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung	2,75
3. Fassreinigungen	1,15
4. Wäschereien	1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei	1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien	1,25
7. Kfz-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen	1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen	1,80
9. Gießereien	1,20
10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt	

eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Jahr an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

- (2) Die oder der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber denen des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten einer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachterin oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen. Die Kosten des Gutachtens trägt die oder der Gebührenpflichtige. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X = Y = \frac{CCSB}{1000} = \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekteinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 12 Abs. 6 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt. CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so dass für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

- (4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlussleitungen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen. Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analysenverfahren untersucht.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 14

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m^3 und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) für die Reinigungsgebühr 14,00 €/ m^3
 - b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr
 - für Anlagen bis 5 m^3 142,80 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 5 m^3 bis 10 m^3 166,60 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 10 m^3 190,40 € je Leerung/Abfuhr.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 107,10 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 15

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Be seitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m^3 und nach Leerungsvorgängen in Abhängigkeit von der Größe der Anlage erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des

abzufahrenden Anlageninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert ist von der Grundstücks-eigentümerin oder vom Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

(2) Die Gebühr beträgt

a) für die Reinigungsgebühr 2,20 €/m³

b) für die Leerungs-/Abfuhrgebühr für Anlagen bis 5 m³ auf 142,80 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer

5 m³ bis 10 m³ 166,60 € je Leerung/Abfuhr für Anlagen größer

10 m³ 190,40 € je Leerung/Abfuhr

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(4) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen. Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 107,10 € je Stunde zu zahlen; die Abrechnung erfolgt nach Viertelstunden, wobei jeweils auf volle Viertelstunden aufgerundet wird.

(5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, der Starkverschmutzerzuschlag (§ 13) sowie die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 12 Abs. 7) und die Verwaltungsgebühr nach § 12 Abs. 5 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und auf den Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, des Jahresbetrages bzw. des Starkverschmutzerzuschlages, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem nach § 12 Abs. 8 geschätzten Verbrauch.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr, die Kleineinleiterabgabe und der Starkverschmutzerzuschlag entstehen jedoch erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (6) Sofern die oder der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz jeweils zum 01.07. eines Jahres abführt, werden alle Vorausleitungen und Abschlagszahlungen zu diesem Termin fällig.

§ 19

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erfolgt die Anforderung der Gebühren zusammen mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.



Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung/Abrechnung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21 Kostenersatz für Hausanschlussleitungen

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis und einschließlich der Inspektionsöffnung/dem Kontrollschatz bzw. bei Druckentwässerungsnetzen bis und einschließlich der Druckstation ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 22 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 25
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 26
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 27
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 28
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 22. Februar 2022 der Stadt Emsdetten außer Kraft.

Emsdetten, 15. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer



Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Emsdetten zur Entwässerungssatzung vom 22.02.2022 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.12.2021 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung
vom 20. Oktober 2021
in der Fassung des I. Nachtrages vom 07. Oktober 2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 15.12.2022 die Änderung der Anlage der Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

Anlage 1

Gebührensatz ab 2023

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,032675 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000175 €
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Greven die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,006650 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000190 €
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,019371 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000401 €
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:
für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,024107 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000245 €
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,581225 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000243 €

Vorstehende Anlage 1 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung vom 20. Oktober 2021 in der Fassung des I. Nachtrages vom 07. Oktober 2021 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel

7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Anmeldung

zur Klasse 5 der Hauptschule, der Realschulen und des Gymnasium Martinum sowie für die Aufnahme in die differenzierte Oberstufe des Gymnasium Martinum für das Schuljahr 2023/2024.

Die Anmeldefrist für die Schülerinnen und Schüler, die für das am **01.08.2023 beginnende Schuljahr 2023/2024** in die Eingangsklassen der Hauptschule, der Realschulen und des Gymnasiums aufgenommen werden wollen, beginnt ab **Montag, 13.02.2023**. Anmeldungen für die Oberstufe (Sek II) des Gymnasiums werden in der gleichen Woche mit vorheriger Terminabsprache entgegengenommen.

Im Einzelfall sind davon abweichende Anmeldetermine nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Schulen möglich.

Beachten Sie bitte, dass die Anmeldung Ihres Kindes noch keine verbindliche Aufnahme in die Schule bedeutet. Über die Aufnahme kann die Schulleitung erst nach Abschluss des gesetzlichen Anmeldeverfahrens innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens entscheiden.

Bitte bringen Sie

- die Geburtsurkunde des Kindes,
- das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule (mit der begründeten Empfehlung)
- den Anmeldeschein sowie
- den Impfausweis mit Nachweis über Impfschutz gegen Masern mit.
Alternativ kann bei bereits durchlebter Krankheit auch ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Es gelten die jeweils aktuell gültigen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

1. Geschwister-Scholl-Realschule

Anmeldungen sind persönlich zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 13.02.2023:	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag, 14.02.2023:	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Mittwoch, 15.02.2023:	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag, 16.02.2023:	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag, 17.02.2023:	Keine Anmeldetermine

Hinweise für das Anmeldeverfahren an der Geschwister-Scholl-Schule:

Wir bitten Sie, für die Anmeldung an der Geschwister-Scholl-Schule vorher telefonisch (Tel.: 95 33 13) einen Termin für die oben angegebenen Zeiten zu vereinbaren.

Um das Anmeldeverfahren möglichst effektiv für das persönliche Gespräch nutzen zu können, bitten wir Sie, sich bereits vorab den Anmeldebogen auf www.gss-emsdetten.org auszudrucken und ausgefüllt mitzubringen.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Anmeldebogen im Netz herunterzuladen, auszufüllen und per E-Mail vorab an info@gss-emsdetten.org zu senden.

2. Käthe-Kollwitz-Realschule

Anmeldungen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 13.02.2023:	08:00 – 13:00 Uhr mit vorheriger Terminanmeldung; 14:00 – 16:00 Uhr ohne Terminvereinbarung
Dienstag, 14.02.2023:	08:00 – 13:00 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung
Mittwoch, 15.02.2023:	08:00 – 13:00 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung; 14:00 – 16:00 Uhr ohne vorherige Terminvereinbarung
Donnerstag, 16.02.2023:	08:00 – 13:00 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung
Freitag, 17.02.2023	keine Anmeldetermine

Hinweise für das Anmeldeverfahren an der Käthe-Kollwitz-Schule

Für die Anmeldung vergibt die Käthe-Kollwitz-Schule Termine. Die Termine können gerne über das Sekretariat (Tel:2937) vereinbart werden. Auf www.kks-emsdetten.de können Sie bereits vor Ihrem Anmeldetermin alle weiteren Dokumente/Formulare für das Anmeldegespräch herunterladen. Die Anmeldung findet vor Ort statt.

3. Marienschule

Die Schulleitung führt die Anmeldegespräche an den folgenden Tagen durch:

Montag, 13.02.2023:	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, 14.02.2023:	10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch, 15.02.2023:	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, 16.02.2023:	10:00 – 15:00 Uhr
Freitag, 17.02.2023:	09:00 – 12:00 Uhr

Hinweise für das Anmeldeverfahren an der Marienschule:

Für die Anmeldungen sind vorab telefonisch über das Sekretariat (Tel.: 95 10 50) Termine zu vereinbaren.

Eine Anmeldung ohne Termin ist nicht möglich. Die Anwesenheit des aufzunehmenden Kindes wird ausdrücklich begrüßt!

4. Gymnasium Martinum

Das Sekretariat nimmt zu folgenden Zeiten die Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten entgegen:

Montag, 13.02.2023:	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag, 14.02.2023:	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 15.02.2023:	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag, 16.02.2023:	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag, 17.02.2023:	Keine Anmeldetermine

Hinweise für das Anmeldeverfahren am Gymnasium Martinum:

Für die Anmeldung vergibt das Gymnasium Martinum Termine. Die Termine können ab dem 15.01.2023 über das Anmeldportal unter www.martinum.de oder während der Schulzeiten telefonisch (Tel.: 28 72) für die oben angegebenen Zeiten über das Sekretariat vereinbart werden. Die Anwesenheit des aufzunehmenden Kindes wird ausdrücklich begrüßt.

Auf der Homepage www.martinum.de finden Sie alle weiteren Dokumente/Formulare für das Anmeldegespräch auch zum Download und zum vorherigen Ausfüllen.

Emsdetten, 13.12.2022

STADT EMSDETEN

Der Bürgermeister
gez. Kellner

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2020 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 21.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Emsdetten nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie des Lageberichtes für das Jahr 2020 zur Kenntnis.
2. Der Jahresabschluss der Stadt Emsdetten zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 359.096.948,92 € und einem Jahresüberschuss von 7.441.142,60 € festgestellt.
3. Das Jahresergebnis in Höhe von 7.441.142,60 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung hat Rat der Stadt Emsdetten am 17.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss 2020 gem. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Entlastung erteilt.

BM Kellner hat an Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Beschlusspunkt nicht mitgewirkt und nicht mit abgestimmt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2020

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2020 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2020 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2021 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2020 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2020 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 nach Terminvereinbarung aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2020 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2020 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16.12.2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXVIII/2, 1

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Silberweg West“, Bebauungsplan Nr. 85A - 1. Änderung und Erweiterung - der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 11.05.2022 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) gefasst.

Danach wirft der unter der Ordnungs-Nr. XXXVIII/2 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB Teile seiner Bestandsgrundstücke in der Gemarkung Emsdetten, Flur 63, in das Umlegungsverfahren ein. Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XXXVI/1 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 29.11.2022 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 20.12.2022

(Siegel)

Gez. Bräutigam
Vorsitzender



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXVIII/4, 1

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Silberweg West“, Bebauungsplan Nr. 85A - 1. Änderung und Erweiterung - der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 11.05.2022 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) gefasst.

Danach wirft der unter der Ordnungs-Nr. XXXVIII/4 geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB Teile seines Bestandsgrundstückes in der Gemarkung Emsdetten, Flur 63, in das Umlegungsverfahren ein. Die Fläche wird dem unter der Ordnungs-Nr. XXXVI/1 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Im Gegenzug dazu wirft der unter der Ordnungs-Nr. XXXVI/1 geführten Umlegungsbeteiligte eine zum Verfahren zugezogene Fläche in das Umlegungsverfahren ein. Diese wird dem unter der Ordnungs-Nr. XXXVIII/4 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 09.08.2022 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 20.12.2022

(Siegel)

Gez. Bräutigam
Vorsitzender

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**

Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
des Rates der Stadt Emsdetten vom
21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022 und 15.12.2022.
Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
1.1. MINI-SOLARANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE	3
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	4
2.1. DACHBEGRÜNUNG	4
2.2. KLIWaVo DACHBEGRÜNUNG UND FASSADENBEGRÜNUNG - SONDERFÖRDERUNG 2023	4
2.3. ENTSIEGELUNGSMÄßNAHMEN UND RÜCKBAU VON SCHOTTERGÄRTEN	4
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	5
3.1. LASTENFAHRRÄDER - UND ANHÄNGER	5
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	6
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	6
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	7
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	7
4. ANTRAGSTELLUNG	8
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	8
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	8
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	9
6. PFlichtEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG	10
7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	11
8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	12
9. DATENSCHUTZ	12
10. INKRAFTTREten	13
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	14
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	15
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	16
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	20
Anlage 1: Steckbriefe zur Veröffentlichung	21

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitziele der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitziele zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- für die Mobilitätswende in Richtung klimafreundliche Mobilität;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die Förderbausteine, für die die städtische Förderrichtlinie erarbeitet wurde, kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Es werden Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung gefördert, weil hierdurch ein wichtiger und entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Emsdetten geleistet wird.

1.1. MINI-SOLARANLAGEN¹ FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND EINGETRAGENE VEREINE

Die Bildungsträger haben den Auftrag, Wissen zu vermitteln. Gerade in den Kitas und Schulen wird hier ein wesentlicher Beitrag geleistet. Der Einsatz der Solarmodule im freien Lernen und im Unterricht sind eine einfache Möglichkeit, Kinder und Jugendliche über umweltfreundliche Stromerzeugung durch Photovoltaik (Stromgewinnen durch die Sonne) aufzuklären. Dieses (neue) Wissen wird über die Kinder und Jugendlichen durch Gespräche in die Familien weitergetragen. Hierdurch können sich Nachahmungseffekte ergeben. Durch die dauerhafte Installation einer Mini-Solaranlage, kann die Einrichtung neben der Bildungsvermittlung auch jede Kilowattstunde (kWh) des produzierten Stroms nutzen. Den Kindern und Jugendlichen soll aufgezeigt werden, wie die Photovoltaik als regenerative Energie zum Klimaschutz beiträgt.

Die eingetragenen Vereine haben neben dem wirtschaftlichen Aspekt der Senkung der Energiekosten ebenfalls einen Bildungsauftrag zu erfüllen. Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit und vor allem vereinsintern tragen sie die Ziele des Förderprogramms weiter.

Hierbei sollen die Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine mit diesem Förderbaustein unterstützt werden.

Die Stadt Emsdetten wird ihre Förderung auf mehrere Jahre auslegen, um sukzessive die Bildungseinrichtungen und Vereine ausstatten zu können.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEURBAREN ENERGIEN** (Seite 15).

¹ Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

2.1. DACHBEGRÜNUNG

Dieser Baustein fördert die Anlage von Gründächern, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtclimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

2.2. KliWAVo DACHBEGRÜNUNG UND FASSADENBEGRÜNUNG - SONDERFÖRDERUNG 2023

Im Jahr 2023 gilt eine Sonderförderung für Dachbegrünung und zudem auch für Fassadenbegrünung.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

2.3. ENTSIEGELUNGSMÄßNAHMEN UND RÜCKBAU VON SCHOTTERGÄRTEN

Dieser Baustein fördert die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt, Beton, Schotter und anderen nicht luft- und wasserdurchlässigen Bodenbelägen und die anschließende Begrünung dieser Flächen. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und der damit einhergehenden Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtclima deutlich verbessert. Der Ablauf von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 16).

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Es werden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität gefördert, weil Mobilität aufgrund des CO₂-Ausstoßes nicht unerheblich zum Klimawandel beiträgt. Umweltfreundliche Mobilität spielt zudem eine wichtige Schlüsselrolle für eine lebenswerte Stadt.

3.1. LASTENFAHRRÄDER - UND ANHÄNGER

Der Kauf von Lastenfahrrädern und -anhängern wird durch die Stadt Emsdetten gefördert, weil die Mobilitätswende vorangetrieben werden soll. (Elektro-) Lastenfahrräder und -anhänger sind als Alternative zum privaten PKW und auch für den Kindertransport oder für sperrige und schwere Lasten geeignet. Neben der eigenen Gesundheitsförderung durch Bewegung, profitiert auch die Allgemeinheit durch verminderten Lärm, Feinstaub, Stickoxid-Abgase und dem geringeren motorisierten Stadtverkehr. Zudem wird durch die Nutzung von Fahrrädern CO₂ eingespart. Somit trägt der vermehrte Einsatz von (Elektro-) Lastenrädern zum Klimaschutz und zu den vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO₂ Reduktion bei.

Das Förderprogramm proKLIMA ersetzt das „Förderprogramm zur Anschaffung von in Emsdetten genutzten Lastenrädern bzw. Lastenanhängern - beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 22.03.2021“.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT** (Seite 20).

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Adresse/Institution kann jährlich nur **ein Antrag pro Baustein** bewilligt werden; zudem gilt eine **jährliche Förderhöchstgrenze von 5.000 €²**.
- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen sind **ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ein Angebot bzw. ein Nachweis** von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Werden Fördermittel in einzelnen Bausteinen nicht oder nur geringfügig³ nachgefragt, so können diese **Mittel ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres für einen anderen Förderbaustein** genutzt werden. Ab dem 01.11. eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden.
- Auf der **Internetseite der Stadt Emsdetten** können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.

² Die jährliche Förderhöchstgrenze gilt nicht bei einer Förderung nach dem Landesförderprogramm 2.2. „KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023“.

³ Als geringfügig gilt eine Auszahlung < 50%.

- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - **AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS** (Seite 12).
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen** verstößen. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, die in **technischer oder qualitativer Hinsicht** nicht befriedigend durchgeführt sind.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, **deren Umsetzung** gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 15) konkret beschrieben.
- Antragsberechtigt sind in der Regel **volljährige Personen mit Hauptwohnsitz** in Emsdetten. Antragsberechtigte im **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** müssen nicht in Emsdetten gemeldet sein.
- Bei **Eigentümergemeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnortnachweis ist wie folgt (alternativ) nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/ Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer.)
 - oder
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Für den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** gilt zusätzlich:
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **gewerblich genutzte Immobilien** und für **Unternehmen mit Sitz in Emsdetten**.
 - ⇒ Die Förderung gilt auch für **Mietobjekte**. Eine Förderung ist für alle Gebäude möglich, die sich im Stadtgebiet von Emsdetten befinden.
 - ⇒ Antragsberechtigt sind die Personen, die im **Grundbuch eingetragen** sind oder aber **Mieterinnen und Mieter** und **Erbbauberechtigte** in Emsdetten, vorausgesetzt, es liegt das **schriftliche Einverständnis** der Immobilien- oder Grundstückseigentümerin bzw. des Eigentümers vor.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

- Förderanträge sind **vollständig und zusammen mit den benötigten Unterlagen** einzureichen.

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung** durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach Kauf oder Umsetzung** ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem **verbindlichen Angebot**, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:

⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:

Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichbaren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigelegt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Antragstellungen sind grundsätzlich nur bis zum **15.11. des aktuellen Jahres** möglich. Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Auch **vorgenommene Reservierungen verfallen**.
- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung **vollständig** vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELUNG, Seite 8). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Emsdetten vorgenommen.

- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten **Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen**.
- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFlichten des Antragstellenden und Rückforderung

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen**:
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdetts - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdetts - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdetts, kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.

⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.

- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.
- **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenehafte Prüfungen** vor, bei denen der Kaufgegenstand beim Fachdienst 61 - Stadtentwicklung und Umwelt vorzuführen ist oder Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMEMUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- **Onlinekäufe** sind nicht förderfähig.
- Die je Fördermaßnahme in **TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:

- ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.
- ⇒ Die für alle Bausteine geforderten Steckbriefe und Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 12) und Anlage 1.

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltssmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet**.
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Emsdetten seine **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten verpflichten sich, Steckbriefe und Fotos zur geförderten Maßnahme zu erstellen. Diese Unterlagen werden als Nachweise für die Umsetzung herangezogen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Die Stadt Emsdetten möchte die geförderten Maßnahmen zudem als „**Best-Practice Beispiele**“ nutzen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden Ihre Steckbriefe und Fotos anonymisiert auf der Internetseite der Stadt Emsdetten veröffentlicht. **Hierfür wird gesondert Ihre Zustimmung eingeholt**.



- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.

10. INKRAFTTREten

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.



TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltssordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Mini-Solaranlagen⁴ für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

Alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger

Alle eingetragenen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

750 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Installation einer Mini-Solaranlage.	Die Verantwortung für die Mini-Solaranlagen obliegt den Antragstellenden.	Rechnungen und Kaufverträge sowie alle Zahlungsnachweise.
Anschaffung einer Mini-Solaranlage.	Es wird eine für die Einrichtung angepasste eigene Umsetzungsstrategie erwartet, diese ist selbstverantwortlich ins Unterrichtsportfolio einzubinden und langfristig zu verstetigen.	Kopie der Anmeldung bei den Stadtwerken Emsdetten GmbH.
Weitere notwendige Anschaffungen oder Leistungen, wie die Vorbereitung des Gebäudes, eine Halterung, neue vorgeschriebene Steckdosen,	Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen.	Genehmigung der/des Immobilien- bzw. Grundstückseigentümers.
Fachgerechter Einbau und Erstinstallation.	Die Installation der Mini-Solaranlagen ist nur mit Genehmigung der Immobilien-eigentümerin/des -eigentümers durchführbar. Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen. Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.	Genehmigung des Bildungsträgers/der Schulleitung. Nachweise über die fachgerechte Installation (insbesondere Sachkunde Elektrik). Unterrichtsportfolio und Umsetzungsstrategie (ca. 1 DIN A 4 Seite). Steckbrief, Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1). Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.

⁴ Unter dem Begriff Mini-Solaranlagen sind Plug-in-Solaranlagen, Balkonsolaranlagen oder Steckersolaranlagen zu verstehen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Für das Jahr 2023 wurden Fördermittel aus dem Landesförderprogramm „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge (KliWaVo)“ beantragt. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Kommunen zur Realisierung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte.

Für das Jahr 2023 werden daher die Förderbedingungen für das kommunale Förderprogramm proKLIMA für den **BAUSTEIN 2 – ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** geändert und um den Punkt der Fassadenbegrünung erweitert.

Vergleich der Förderkonditionen der Stadt Emsdetten (Baustein 2.1) mit dem Landesförderprogramm über die Richtlinie KliWaVo (Baustein 2.2) im Jahr 2023.

Fördergegenstand	2.1 Dachbegrünungen	2.2 KliWaVo Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023
Abrechnungsfrist	15.11.2023	30.06.2023 (Schlussverwendungs-nachweis)
Förderquote	30 €/m ² , jedoch max. 50% der förderfah- igen Kosten	50%
Deckelung pro Förderantrag	5.000 €	Keine Deckelung
Gebäudealter	Keine Regelung	Mindestalter 5 Jahre, ab Bauab- nahme 2017
Eigenleistung	Bis 25 m ² oder auf speziellen Nachweis möglich	Nicht gestattet
Fördermittelempfängerinnen und Fördermittelempfänger	Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Miete- rinnen und Mieter mit Einver- ständnis der Eigentümerin/ des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentüme- rin/ des Eigentümers	Eigentümerinnen, Eigentümer

ANTRAGSTELLUNG IN 2023

Die Antragstellung erfolgt für den Förderbaustein „Dachbegrünung“.

Die Stadt Emsdetten prüft, ob der Antrag nach dem städtischen Förderprogramm 2.1. "Dachbegrünungen" oder nach dem Landesförderprogramm 2.2. "KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023" gefördert werden kann.

Sofern eine Förderung nach dem Landesförderprogramm 2.2. "KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023" erfolgt, die Umsetzung inklusive Abgabe aller Unterlagen bis zum Stichtag **30.06.2023** jedoch nicht erfolgt, wird automatisch eine Förderung nach dem städtischen Förderprogramm 2.1. "Dachbegrünungen" geprüft.

2.1. Dachbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Anlage eines Gründaches für mindestens 10 Jahre.	Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.
Planung und Bau eines Gründaches.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen, die bau-, satzungrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.	Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.
	Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. ⁵ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V. ⁶ zu erstellen.	Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).
	Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m ² .	Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).
	Bis 25,0 m ² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich.	Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m ² ist.
	Ab 25,1 m ² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN 5) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen.	Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.
	Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.	Pflanzliste und Bestätigung, dass es sich um mehrjährige heimische Pflanzen handelt.
	Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.	Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).
	Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden.	Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.
	Das Gründach muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.	

⁵ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

⁶ www.gebaeudegruen.info

2.2. KliWaVo - Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen 2023

Bei Einreichung der Schlussrechnung bis zum 30.06.2023: 50%, keine maximale Förderhöhe, Achtung Sonderförderung: es gelten besondere Förderbedingungen.

Antragsberechtigt sind

Eigentümerinnen und Eigentümer

Förderhöhe

maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Anlage eines Gründaches oder einer Fassadenbegrünung für mindestens 10 Jahre.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.
Planung und Bau eines Gründaches/einer Fassadenbegrünungsmaßnahme.	Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. ⁷ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V. ⁸ zu erstellen.	Eigentumsnachweis.
Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben: - für die Errichtung neuer Gebäude/ Hochbaumaßnahmen, wie Garagen, Zierbrunnen, Parkplätze, Skulpturen, ... - für bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden, - die dem Klimaschutz entgegenwirken, - die an Neubauten erfolgt, für die es noch keine Bauabnahme gibt, - für Grunderwerb und Kosten die in diesem Zusammenhang auftreten, - für Finanzierungen, - der Umsatzsteuer für Umsatzsteuerbefreite, - zur Überprüfung der statischen Voraussetzungen.	Vorrangig mehrjährige standortgerechte und trockenresistente Pflanzen. Das Gründach muss mindestens 10 Jahre erhalten werden. Onlinekäufe für Materialien sind ausdrücklich <u>nicht</u> gestattet.	Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht). Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten). Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.
Gründach: Minimal geförderte Flächengröße 12 m ² . Die Arbeiten sind von einem Fachbetrieb durchzuführen. Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden. Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.		Pflanzliste und Bestätigung, dass es sich um vorrangig mehrjährige standortgerechte, heimische und trockenresistente Pflanzen handelt. Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).
Fassadenbegrünung: Minimal geförderte Flächengröße 12 m ² . Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.		Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.

⁷ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebssuche

⁸ www.gebaeudegruen.info

2.3. Entsiegelungsmaßnahmen und Rückbau von Schottergärten

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften, alle Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, Mieterinnen und Mieter mit Einverständnis der Eigentümerin/des Eigentümers, Erbbauberechtigte mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster, Schotter) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.	Förderung nur mit schriftlichem Einverständnis der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.	Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.
Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.	Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.	Fotos der Fläche vor der Maßnahme.
Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.	Minimal geförderte Flächengröße 10 m ² . Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.	Genehmigung der Immobilieneigentümerin/des Immobilieneigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.
	Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).	Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).
		Darstellung und Beschreibung Neubepflanzung mit Pflanzliste.
		Steckbrief mit Kurzbericht und Fotos für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).
		Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Lastenfahrräder - und anhänger

Antragsberechtigt sind

alle Privatpersonen, Haushalte und Käufergemeinschaften mit erstem Wohnsitz in Emsdetten

Förderhöhe

Höchstgrenzen für:

E-Lastenräder	muskelbetriebene Lastenräder	Lasten-/ Kinderanhänger
30 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 750 €	30 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 500 €	50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 100 €
Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
Kauf eines werksneuen (E)-Lastenrades oder eines Lastenanhängers.	<p>Der Kauf muss im stationären Handel erfolgen, Onlinekäufe sind ausgeschlossen.</p> <p>Es werden nur Räder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren.</p> <p>Das Transportvolumen muss mind. 0,20 m³ (entspricht 200 l) oder eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeugs) von mind. 150 kg aufweisen.</p> <p>Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen erfolgen (Käufergemeinschaft).</p> <p>Anschaffung und Nutzung nur für den privaten Gebrauch.</p> <p>Keine dauerhafte Weiterleitung an Dritte möglich.</p> <p>Nutzungsdauer mindestens 48 Monate.</p>	<p>Rechnung und Zahlungsnachweis.</p> <p>Nachweis über Transportvolumen oder Nutzlast, z.B. durch Beleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale.</p> <p>Angabe der Rahmennummer bei Lastenrädern.</p> <p>Bestätigung der privaten Nutzung.</p> <p>Anbringen einer im Nachgang zugesendeten Plakette.</p> <p>Steckbrief und Foto für interne Zwecke (s. a. Anlage 1).</p> <p>Datenschutz nach Art. 13/14 DS-GVO.</p>



Anlage 1: Steckbriefe zur Veröffentlichung

Der Steckbrief und entsprechende Fotos werden nicht automatisch veröffentlicht. Sie dienen nur als Nachweis für die korrekte Umsetzung der Fördermittel. Die Fotos können im Rahmen der politischen Evaluierung anonymisiert als „Best-Practice“-Beispiel veröffentlicht werden.

Beispiel - Balkonsolaranlage

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Motivation: ca. 250 bis 500 Zeichen	Mit einer kurzen Begründung und einem Unterrichtsportfolio mit Umsetzungsstrategie als Anlage (ca. 1 DIN A 4 Seite) Wir möchten den Kindern in unserer Einrichtung zeigen, dass Strom von der Sonne auch in Emsdetten möglich ist. Flankierende Maßnahmen sind Besuche bei großen Anlagen, etc. Wir gehen mit gutem Beispiel voran, wie wir meinen. Gerne stehen wir als Ansprechpartner zur Verfügung.
Baustein:	Kauf einer Balkonsolaranlage für die Kita Einrichtung
Umsetzung:	02/2022
Investitionssumme, brutto:	1.500 €
Fördermittel:	750 €
Fotos:	

Beispiel - Dachbegrünung

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Motivation: ca. 250 bis 500 Zeichen	Mit einer kurzen Begründung z.B.: Wir möchten unser Carportdach aufwerten und gleichzeitig Nahrung für Insekten bereitstellen. Zudem leisten wir damit einen Beitrag, das Kleinklima in unserer Straße zu verbessern. Wir gehen mit gutem Beispiel voran, wie wir meinen. Gerne stehen wir als Ansprechpartner zur Verfügung.
Baustein:	Extensive/intensive Dachbegrünung, Dachgarten
Beschreibung:	Großes Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus, Nebengebäude
Pflanzbeispiele:	Sedum-Arten, Nutzpflanzen, Stauden
Umsetzung:	02/2022 - 04/2022
berücksichtigte Fläche:	25 m ²
Spiel-, Wege- und Sitzfläche:	0 m ²
Investitionssumme brutto:	2.000 Euro
Fördermittel:	750 Euro
Fotos: Vorher, Bauphase, Nachher und ein Detailfoto	

Beispiel - Lastenrad oder Lastenanhänger

Stichworte	Mögliche Einträge/Beispiele:
Modell:	
Beschreibung:	Für unsere vier Kinder sehr gut geeignet
Umsetzung:	04/2022
Investitionssumme brutto:	4.000 Euro
Fördermittel:	750 Euro
Foto:	